

Vorlage Nr. 19/371-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 25.10.2017

„Inklusive Arbeit – Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021“

A. Problem

Das AVIB hat eine Analyse der Situation im Bereich der Ausgleichsabgabe (Bestandsaufnahme und Bewertung) und eine daraus abgeleitete Präzisierung des in Fonds D des BAP enthaltenen programmatischen Ansatzes (Strategie) erarbeitet. Diese Unterlagen sind dem Senat mit Blick auf die finanziell bedeutsamen Aussagen mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt worden. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Vorlage für die Sitzung des Senats.

B. Lösung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt die Bestandsaufnahme des AVIB zur Kenntnis und stimmt der Strategie des AVIB hinsichtlich der Verwendung der Ausgleichsabgabe bis 2021 zu.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen, weil der Abbau der Rücklage bei der BAP-Planung, die vom Senat 2014 beschlossen wurde, für alle Indikatoren (inkl. Leistungskennzahlen) schon berücksichtigt wurde. Die notwendige Liquidität wird - gemäß Absprache zwischen der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2017 entsteht aus den Ausführungen dieser Vorlage kein Liquiditätsbedarf für das Jahr 2017.

Soweit im Strategiepapier Aussagen zum künftigen Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe getroffen werden, handelt es sich um eine grobe Planung, die das Haushaltsplanverfahren nicht ersetzt. Heute nicht vorhersehbare Entwicklungen können Änderungen der Mittelplanung erforderlich machen; eine solche Abweichung soll dem AVIB nach Abstimmung mit der senatorischen Behörde im Rahmen der haushaltrechtlichen Ermächtigungen möglich sein, ohne dass es einer erneuten Befassung des Senats bedarf.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich nicht. Frauen und Männer profitieren grundsätzlich in gleicher Weise von der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

- 1) Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht des AVIB zum bisherigen Umsetzungsstand des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) 2014 - 2020, Fonds D zur Kenntnis.
- 2) Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021 („Inklusive Arbeit“) zu.

Anlagen: Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.10.2017 mit den Anlagen:

- 1.) Bericht des AVIB zum bisherigen Umsetzungsstand des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) 2014 - 2020, Fonds D
- 2.) Inklusive Arbeit – Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.10.2017

**„Inklusive Arbeit – Strategie des AVIB
zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021“**

A. Problem

Erforderlichkeit von Steuerungsmaßnahmen

In seinem Jahresbericht 2009/Land hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Prüfung des Bereichs Ausgleichsabgabe im Integrationsamt (Dezernat 5 des Amtes für Versorgung und Integration Bremen, AVIB) thematisiert. Unter Bezug darauf, dass im Jahr 2007 eine Rücklage an ungebundenen Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro angewachsen war (am 31.12.2009 betrug die Rücklage 8,5 Mio. Euro), stellte der Rechnungshof an dieser Stelle fest: „Sie sollte abgebaut und zügig für die Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden.“

Die Rücklage stieg zunächst weiter an und erreichte zum 31.12.2012 mit rund 9,7 Mio. Euro ihren Höchststand. Im Jahr 2013 wurde schließlich eine Kehrtwende eingeleitet; seither wird die Rücklage kontinuierlich reduziert. Zum Ende des Jahres 2016 lag die Rücklage bei rund 5,6 Mio. Euro.

Insbesondere die folgenden Maßnahmen haben einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der Rücklage geleistet:

- Stärkung von Integrationsprojekten
- Auflage von Forschungs- und Modellvorhaben
- Arbeitsmarktprogramm Plus

Im Einzelnen werden diese Maßnahmen in den beigefügten Anlagen behandelt.

Auch für das laufende und die kommenden Jahre prognostiziert das AVIB einen fortschreitenden Abbau der Rücklage.

Der Abbau der Rücklage vollzieht sich im Rahmen der Vorgaben des Sozialgesetzbu-

ches IX¹ und der auf dieser Grundlage ergangenen Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Danach gilt insbesondere das Folgende:

- Sämtliche Leistungen, die das Integrationsamt mit der Ausgleichsabgabe erbringt, stehen unter Mittelvorbekalt.
- Bis auf die Leistungen „Arbeitsassistenz“ und „unterstützte Beschäftigung“, auf die nach dem Gesetzeswortlaut ein Anspruch besteht, sind sämtliche Förderungen in das Ermessen des Integrationsamtes gestellt.
- Die Leistungen sind in ein hierarchisches System von Vor- und Nachrangigkeit eingeordnet.

Zu den vorrangigen Leistungen zählen insbesondere die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (wie etwa die technische Ausstattung einzelner Arbeitsplätzen; es fallen aber auch die Leistungen an Integrationsprojekte und Integrationsfachdienste darunter).

Zu den nachrangigen Leistungen zählen die Einrichtungsförderung, die Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben und die Förderung der Berufsorientierung.

- Das Integrationsamt erbringt Leistungen nur, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Diese Subsidiarität zielt insbesondere auf eine vorrangige Finanzierungszuständigkeit der Rehabilitationsträger (in erster Linie: Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Träger der Sozialhilfe) und der Arbeitgeber.

Vor diesem Hintergrund hat das Integrationsamt nicht nur die Möglichkeit der Steuerung seiner Leistungen, sondern auch einen gesetzlichen Auftrag dazu. Es ist also bereits aus rechtlichen Gründen gehalten,

- den Mitteleinsatz vorausschauend zu planen;
- in einer Situation, in der die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, zu entscheiden, ob und inwieweit es zweckmäßig und zulässig ist, nachrangige Leistungen weiter zu erbringen;
- auch hinsichtlich vorrangiger Leistungen zu prüfen, wie die Handhabung des Ermessens insbesondere hinsichtlich der Höhe künftiger Förderungen begründet von einer hergekommenen Praxis geändert werden kann bzw. muss, so dass eine gleichmäßige und fehlerfreie Anwendung rechtlicher Vorgaben weiterhin gewährleistet ist.

¹ Das SGB IX wird mit dem Bundesteilhabegesetz geändert und mit seiner Neufassung zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Bestandsaufnahme

Um eine Entscheidung hinsichtlich erforderlicher Steuerungsmaßnahmen treffen zu können, bedarf es einer Analyse der Situation. Erst aus einer solchen Bestandsaufnahme lassen sich Folgerungen für eine künftige Handhabung ableiten.

Planungen im BAP (Fonds D)

Das Arbeitsressort verantwortet das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm des Landes Bremen (BAP). Das BAP ist im Wesentlichen ein Instrument zur Planung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden. Daher folgt die Auflage des BAP den Siebenjahreszyklen der ESF-Förderperioden.

Im aktuellen BAP (2014 – 2020)² ist die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der ESF-Förderung steht, erstmals umfassend in einem eigenen Fonds (Fonds D) abgebildet. Auf diese Weise ist das BAP nicht mehr nur ein Steuerungsinstrument in der ESF-Förderung, sondern gibt damit auch ein umfassenderes Bild von Maßnahmen des Landes Bremen, die arbeitsmarktpolitisch relevant sind.

In den textlichen Erläuterungen zu Fonds D wird eine Präzisierung des programmatischen arbeitsmarktpolitischen Ansatzes für Menschen mit Behinderungen unter Nutzung der Mittel der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt. Diese Präzisierung soll auf der Grundlage einer Analyse der Situation und daraus abgeleiteter Förderziele und -schwerpunkte erfolgen.

B. Lösung

Das AVIB legt der zuständigen Fachdeputation eine Analyse der Situation

- Bestandsaufnahme und Bewertung (Anlage 1) -

und eine daraus abgeleitete Präzisierung des in Fonds D des BAP enthaltenen programmatischen Ansatzes

- Strategie (Anlage 2) -

mit der Bitte um Kenntnisnahme (Bestandsaufnahme) bzw. um Zustimmung (Strategie) vor.

Aus der Strategie des AVIB sind u.a. folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Förderung von neuen Integrationsprojekten und die Sicherung bestehender Integrationsprojekte werden sichergestellt und bilden (weiterhin) einen Schwerpunkt beim Einsatz der Ausgleichsabgabe.

² Befassung der Deputation am 04.06.2014.

- Das Arbeitsmarktprogramm, das von Arbeitsagentur und beiden Jobcentern im Land Bremen administriert wird, wird erneut aufgelegt. Dabei erfolgt eine Erweiterung um die Förderung von Ausbildungsplätzen.
- Das Integrationsamt wird auch künftig die Grundfinanzierung eines Vermittlungsbereiches bei den Integrationsfachdiensten im Land Bremen gewährleisten.
- Die bisher als Modellvorhaben geführte Maßnahme JobBudget wird über die bestehende Laufzeit hinaus fortgesetzt. Das Modellvorhaben Budget für Arbeit wird zum Januar 2018 in eine gesetzliche Regelförderung überführt, an der sich das Integrationsamt beteiligt.
- Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes werden künftig Einrichtungen sowie neue Modell- und Forschungsvorhaben nicht mehr gefördert.
- Die Rücklage an ungebundenen Mitteln der Ausgleichsabgabe wird bis zum Ende des Jahres 2021 auf 1,5 Mio. Euro zurückgeführt. Dies entspricht dem Betrag, der in der Rücklage als Liquiditätsreserve vorgehalten bleiben soll.

Diese Strategie beschreibt den Rahmen im Umgang mit der Ausgleichsabgabe. Die Strategie bildet nicht abschließend die Planungen für Aktivitäten des AVIB ab; diese können und sollen darüber hinausgehen (etwa im Rahmen der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit).

Mit Blick auf die finanziell grundsätzlich bedeutsamen Feststellungen zum Umgang mit der Ausgleichsabgabe werden die Vorlagen des AVIB vorab dem Senat zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Alternativ besteht die Möglichkeit, bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in den kommenden Jahren andere Schwerpunkte zu setzen. Davon wird zur Zeit abgeraten.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen, weil der Abbau der Rücklage bei der BAP-Planung, die vom Senat 2014 beschlossen wurde, für alle Indikatoren (inkl. Leistungskennzahlen) schon berücksichtigt wurde. Die notwendige Liquidität wird - gemäß Absprache zwischen der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2017 entsteht aus den Ausführungen dieser Vorlage kein Liquiditätsbedarf für das Jahr 2017.

Soweit im Strategiepapier Aussagen zum künftigen Einsatz der Mittel der Ausgleichsabgabe getroffen werden, handelt es sich um eine grobe Planung, die das Haushaltsplanverfahren nicht ersetzt. Heute nicht vorhersehbare Entwicklungen können Änderungen der Mittelplanung erforderlich machen; eine solche Abweichung soll dem AVIB nach Abstimmung mit der senatorischen Behörde im Rahmen der haus-

haltrechtlichen Ermächtigungen möglich sein, ohne dass es einer erneuten Befassung des Senats bedarf.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster ergeben sich nicht. Frauen und Männer profitieren grundsätzlich in gleicher Weise von der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration, Sport und Soziales, dem Magistrat Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt ist einbezogen worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit und einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat nimmt den Bericht des AVIB zum bisherigen Umsetzungsstand des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) 2014 - 2020, Fonds D zur Kenntnis.

Der Senat nimmt die Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021 („Inklusive Arbeit“) zur Kenntnis.

Anlagen:

- 1) Bericht des AVIB zum bisherigen Umsetzungsstand des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) 2014 - 2020, Fonds D
- 2) Inklusive Arbeit – Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021

ANLAGE 1

Amt für Versorgung und Integration (AVIB) Dezernat 5 -Integrationsamt-

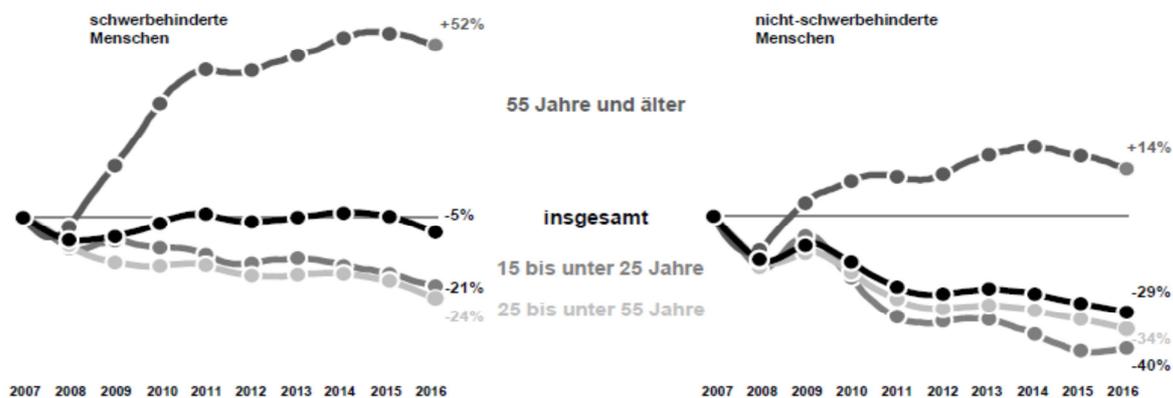
Bericht des AVIB zum bisherigen Umsetzungsstand des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) 2014 - 2020, Fonds D

Einleitend erfolgt eine Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Grundlagen für die Maßnahmen des AVIB, der sich eine Übersicht über die wesentlichen Grundlagen des Abbaus der Rücklage der Ausgleichsabgabe, eine Gesamtübersicht und eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung anschließt.

Grundlage der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AVIB

Die Grundlage der umgesetzten erfolgreichen Maßnahmen stützt sich auch auf Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), Situation schwerbehinderter Menschen (April 2017). Der erfreuliche Rückgang der Arbeitslosenquote im Allgemeinen hat sich auch für die schwerbehinderten Menschen bestätigt, wie nachfolgender Grafik entnommen werden kann.

Veränderung der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten und nicht-schwerbehinderten Menschen
Bestand Arbeitsloser nach Altersgruppen, jeweils Jahresdurchschnitt, Veränderungen gegenüber 2007



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Demnach ist im Jahre 2016 erstmals seit 2007 auch die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen gesunken. Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat stärker zugenommen als die Zahl der schwerbehinderten Menschen in der Bevölkerung.

Dies zeigt sich auch in dem allgemeinen Inklusionsklima in Deutschland, welches Aktion Mensch seit 2013 auf der Grundlage durchgeführter Befragungen und Interviews erstellt. Danach hat sich insbesondere in den norddeutschen Bundesländern das Inklusionsklima (Erläuterung: Je höher der Wert, desto besser) sowohl bei den Arbeitnehmern, als auch bei den Arbeitgebern/Unternehmen von 2015 auf 2016 deutlich verbessert (bei den Arbeitnehmern gab es sogar nur bei den norddeutschen Bundesländern einen positiven Trend):

Inklusionsklimabarometer Arbeitgeber/Unternehmen

● 2016

● 2015

Region	Aktueller Wert 2016	Werte 2015	Veränderung zum Vorjahr
Nord Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	36,5	26,7	↑
Nordrhein-Westfalen	32,2	27,5	↑
Mitte Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	39,1	32,4	↑
Süd Baden-Württemberg, Bayern	36,0	29,9	↑
Ost Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	34,3	24,2	↑
Deutschland gesamt	35,5	27,8	↑

Quelle: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Inklusionsklimabarometer Arbeitnehmer

● 2016

● 2015

Region	Aktueller Wert 2016	Werte 2015	Veränderung zum Vorjahr
Nord Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	37,8	34,8	↑
Nordrhein-Westfalen	38,5	40,5	↓
Mitte Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	41,9	44,3	↓
Süd Baden-Württemberg, Bayern	37,0	40,5	↓
Ost Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	35,5	39,8	↓
Deutschland gesamt	38,7	40,4	↓

Quelle: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Quelle: Aktion Mensch: Inklusionsbarometer Arbeit, 4. Auflage 2016

Zu dieser gestiegenen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen hat auch der Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AVIB beigetragen, der anhand des Abbaus der Rücklage der Ausgleichsabgabe anhand folgender Tabelle ablesbar ist:

Ist-Werte:

	2012	2013	2014	2015	2016
In Tsd €	€	€	€	€	€
Entnahmen aus der Rücklage		792	1232	1091	1007
Stand der Rücklage	9720	8928	7696	6605	5598

Es sind also messbare Fortschritte bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auch in Bremen zu erkennen. In der Summe profitieren Menschen mit einer Behinderung jedoch immer noch nicht in gleichem Maße von der guten Arbeitsmarktentwicklung, wie ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung. Es sind also weiterhin verstärkte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Menschen mit einer Behinderung erforderlich.

Diesem Ansinnen entspricht auch der diesbezügliche Passus aus dem Koalitionsvertrag:

„Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist der Inklusion verpflichtet. Wir werden in

den kommenden vier Jahren dafür Sorge tragen, dass die Rücklagen im Bereich der Ausgleichsabgabe, soweit noch nicht gebunden, für die Integration behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt verwandt werden.“

Dies hat das AVIB umgesetzt.

Wesentliche Ursachen des Rücklagen-Abbaus

Der Abbau der Rücklage von 2013 bis 2016 des AVIB / Integrationsamtes zeigt, dass in wesentlichen Bereichen die Ausgaben zugenommen haben (Näheres vgl. Anlage: Bestandsaufnahme und Bewertung):

- Durch das Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“ mit einer Laufzeit von 2013-2017 sollen mehr Integrationsprojekte gefördert werden. . Durch lukrativere Fördermöglichkeiten konnte das Integrationsamt die Zahl der Integrationsprojekte deutlich steigern, so dass von 2012 bis April 2017 die Zahl der Integrationsprojekte von 4 auf 14 und die Zielgruppenarbeitsplätze von 22 auf bis zu 105 gesteigert werden konnten. Neben investiven Ausgaben binden diese Arbeitsplätze erhebliche Mittel in Höhe von rund 820.000 EURO (Stand April 2017) aus der Ausgleichsabgabe durch laufende Zuschüsse.
- Neue Aufgaben, bedingt durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK), einen inklusiven Arbeitsmarkt auch mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zu gestalten (Budget für Arbeit, Job Budget).
- Auflegung von mehreren Forschungs- und Modellvorhaben (Roboter „ReIntegraRob“, Inklusion in der Wissenschaft, Inklusion im Sport, KompeTanz), mittels derer die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen nachhaltig überwunden werden soll bzw. welche als Werkstattvermeidungsinstrument konzipiert sind.
- Kostensteigerungen bei den Pflichtausgaben durch z.B. höhere Entgelte von Gebärdensprachdolmetscherkosten, Kosten der Arbeitsassistenten. Diese Kosten sind wie alle Sozialausgaben mit allgemeinen Erhöhungen verbunden.

Gesamtübersicht:

Das Budget war für die Jahre (2014-2016) wie folgt geplant:

Planung: (per 31.12. in T€)	2014	2015	2016	Summe
Verwendbare Einnahmen	4.250	4.250	4.250	12.750
Entnahmen aus Rücklage	2.075	1.185	628	3.888
Summe Ausgaben	6.325	5.435	4.878	16.638
Bestand Rücklage	6.853	5.668	5.040	

Ist-Werte: (per 31.12. in T€)	2014	2015	2016	Summe
Verwendbare Einnahmen	4864	5057	5282	15.203
Entnahmen aus Rücklage	1232	1091	1007	3.330
Summe Ausgaben	6096	6148	6289	18.533
Bestand Rücklage	7696	6605	5598	

Innerhalb des BAP erstreckt sich die Förderung schwerbehinderter Menschen auf fünf Unterfonds.

In der Zusammenfassung der Unterfonds D.1 bis D.5 ergibt sich folgende finanzielle Gesamtplanung:

Planung: Ausgaben ja Unterfonds (Jeweils zum 31.12. in T€)	2014	2015	2016	2014- 2016	%
D.1: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots	450	450	450	1.350	8
D. 2: Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben	4.759	3.665	3.725	12.149	73
D.3: Leistungen für Einrichtungen	530	550	300	1.380	8
D. 4: Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben	384	298	248	930	6
D. 5: Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes Bremen	332	287	155	774	5
Gesamtausgaben	6.325	5.435	4.878	16.583	100

Ist-Werte: Ausgaben ja Unterfonds (Jeweils zum 31.12. in T€)	2014	2015	2016	2014- 2016	%
D.1: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots	891	850	864	2.605	14
D. 2: Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben	4034	4409	3992	12.435	68
D.3: Leistungen für Einrichtungen	554	6	429	989	5
D. 4: Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben	347	431	530	1.308	7
D. 5: Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes Bremen	264	452	474	1.190	6
Gesamtausgaben	6090	6148	6289	18.527	100

Der finanzielle Schwerpunkt der Förderungen liegt also auf den Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, wofür rund ¾ der Mittel eingeplant sind.

Zusammengefasst gestaltete sich die materielle Planung des Fonds D wie folgt:

Plan-Werte:

	2014	2015	2016	2014-2016
D1 – Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsangebots:				
geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze	59	59	59	177
davon Frauen	27	28	29	84
	46%	47%	49%	47%
D2 - Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben				
begünstigte Schwerbehinderte	307	307	307	921
davon Frauen	140	140	140	420
	46%	46%	46%	46%
Leistungen für Schwerbehinderte	700	700	700	2100
davon Frauen	350	350	350	1050
	50%	50%	50%	50%

	2014	2015	2016	2014 - 2016
Fortsetzung Fonds D 2				
Leistungen für Arbeitgeber	190	190	190	570
Anzahl Integrationsprojekte	10	11	12	
besetzte Arbeitsplätze in Integrationsprojekten	70	80	90	
davon Frauen	28	33	40	
	40%	41%	44%	
Tage für Veranstaltungen (Schulung, Bildung, Aufklärung)	37	37	58	132
erreichte Personen	390	390	550	1330
Anzahl Arbeitsassistenz	64	64	64	192
davon Frauen	38	38	38	114
	59%	59%	59%	59%
Anzahl Berufsbegleitung	20	20	20	60
davon Frauen	10	10	10	30
	50%	50%	50%	50%
D3 - Leistungen für Einrichtungen				
geförderte Einrichtungen	3	2	1	6
geförderte Plätze in den Einrichtungen	25	20	10	55
davon Frauen	12	10	5	27
	48%	50%	50%	49%
D4 - Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben				
geförderte Menschen in Forschungs- und Modellvorhaben	48	51	50	149
davon Frauen	25	28	27	80
	52%	55%	54%	54%
D5 - Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes Bremen				
geförderte Menschen	164	172	52	388
davon Frauen	74	79	24	177
	45%	46%	46%	46%

Ist-Werte:

	2014	2015	2016	2014-2016
D1 – Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsangebots:				
geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze	62	95	69	226
davon Frauen	26	33	26	85
	42%	35%	38%	38%
D2 - Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben				
begünstigte Schwerbehinderte	390	545	456	1391
davon Frauen	205	219	227	651
	53%	40%	50%	47%
Leistungen für Schwerbehinderte	695	683	662	2040
davon Frauen	375	341	338	1054
	54%	50%	51%	52%
Leistungen für Arbeitgeber	286	218	297	801
Anzahl Integrationsprojekte	9	10	13	
besetzte Arbeitsplätze in Integrationsprojekten	65	70	79	
davon Frauen	23	24	27	
	35%	34%	34%	
Tage für Veranstaltungen (Schulung, Bildung, Aufklärung)	27	32	26	85
erreichte Personen	302	374	369	1045
Anzahl Arbeitsassistenten	77	76	65	218
davon Frauen	47	33	52	132
	61%	43%	80%	61%
Anzahl Berufsbegleitung	20	18	17	55
davon Frauen	5	5	5	15
	25%	28%	29%	27%
D3 - Leistungen für Einrichtungen				
geförderte Einrichtungen	2	0	1	3
geförderte Plätze in den Einrichtungen	Nicht bekannt	0	50	Nicht bekannt
davon Frauen	Nicht bekannt	0%	Nicht bekannt	Nicht bekannt
	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt
D4 - Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben				
geförderte Menschen in Forschungs- und Modellvorhaben	28	30	42	100

	2014	2015	2016	2014 - 2016
Fortsetzung Fonds D 4				
davon Frauen	13	13	17	43
	46%	43%	40%	43%
D5 - Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes Bremen				
geförderte Menschen	101	214	167	482
davon Frauen	45	90	67	202
	45%	42%	40%	42%

Die Leistungen im Einzelnen:

Unterfonds D.1: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots¹

Die Förderziele sind wie folgt:

- Individuelle Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen².

Darlehen oder Zuschüsse für Arbeitgeber, wenn sie neue Arbeitsplätze oder neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen schaffen (bis zur vollen Höhe der entstehenden Kosten).

Planung: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	200 T€	200 T€	200 T€	600 T€
geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze	12	12	12	36
davon Frauen	3	4	5	12

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	11 T€	0 T€	14 T€	25 T€
geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze	2	0	1	3
davon Frauen	2	0	0	2

Bewertung:

Aufgrund der vorrangigen Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung von neuen Aus- und Arbeitsplätzen fielen in diesem Bereich eher geringe Ausgaben an. Für die weitere Bewertung von Maßnahmen sind diese daher nicht von großer Relevanz.

- Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen³

Zuweisung von Mitteln an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Durchführung befristeter regionaler Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen.

Umsetzung im Land Bremen:

Arbeitsmarktprogramm PLUS, das in Kooperation mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, der Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven und den beiden Jobcentern durchgeführt wird.

¹ Leistungen im Sinne von § 14 Absatz 1 Ziffer 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV)

² § 15 SchwbAV

³ § 16 SchwbAV

Planung: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	250 T€	250 T€	250 T€	750 T€
geförderte Arbeitsplätze im Arbeitsmarktprogramms Plus	47	47	47	141
Davon Frauen	24	24	24	72

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	880 T€	850 T€	850 T€	2.580T€
geförderte Arbeitsplätze im Arbeitsmarktprogramms Plus	60	95	68	223
Davon Frauen	24	33	26	83

Bewertung:

Entgegen der ursprünglichen Planung wurden hier erheblich mehr Mittel eingesetzt. Das aktuelle Arbeitsmarktprogramm Plus (AMP) mit einem Volumen von rund 800.000 EUR jährlich läuft noch bis Ende 2017. Die Mittel des AMP werden regelmäßig von der RD Niedersachsen-Bremen in voller Höhe abgerufen.

Aufgrund der Erfahrungen, die während der Laufzeit des AMP gewonnen wurden und aufgrund des seit Beginn 2013 verbesserten Arbeitsmarktes auch für schwerbehinderte Menschen können künftig angepasste Förderbedingungen eingesetzt werden, sodass mit einem identischen Mitteleinsatz nicht nur mehr Arbeitsplatzförderungen erreicht werden können, sondern auch eine Förderung von Ausbildungsplätzen ermöglicht werden kann. So sind Anpassungen in der Dauer der Förderung von 12 auf regelmäßig 6 Monate unproblematisch möglich, ohne dass deswegen ein späteres Arbeitsverhältnis womöglich nicht zustande kommt. Auch auf die Prämienvergütung an Arbeitgeber bei einer Übernahme kann aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen verzichtet werden. Diese Einschätzung wird auch von der Agentur für Arbeit geteilt.

Zudem ist zu beachten, dass die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips - Keine Substitution der Leistungen anderer Reha-Träger - diese Reduzierung ermöglicht, da die Eingliederungszuschüsse der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit vorrangig und passgenau angewendet werden sollen. Das AVIB / Integrationsamt hat gemäß § 77 Abs. 5 SGB IX Leistungen nur zu gewähren, wenn diese nicht von anderer Stelle zu leisten sind oder geleistet werden.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX. Die Zuständigkeit der Reha-Träger ergibt sich aus den §§ 5, 6 SGB IX. Insbesondere sei die Bundesagentur für Arbeit genannt, da hier eine besondere Zusammenarbeit geboten ist (§ 101 SGB IX).

Zum gesetzlichen Leistungsspektrum der BA gehören insbesondere:

- Eingliederungszuschüsse gemäß § 90 SGB III
- Erstattung der Kosten einer Probebeschäftigung gemäß § 46 SGB III
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gemäß § 73 SGB III

Die Mittel aus dem Arbeitsmarktprogramm Plus sollen also ergänzend eingesetzt werden, um ausschließlich bestehende Bedarfe zu decken, für die die Förderinstrumente des SGB II und SGB III nicht zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Anpassung des Programms erhöht zudem den Gestaltungsspielraum neuer Förderansätze für schwerbehinderte und ihnen für die Dauer der Ausbildung gleichgestellte Auszubildende. Die Förderinstrumente nach dem SGB II und SGB III sehen bislang keine Möglichkeit vor, Auszubildende, die nur befristet für die Dauer der Ausbildung schwerbehin-

derden Menschen gleichgestellt werden können, mit einem Lohnkostenzuschuss zu fördern. Diese Möglichkeiten hatte das ausgelaufene Bundesprogramm Initiative Inklusion. Daher sollte dieser Personenkreis erstmals zusätzlich mit dem neuen Arbeitsmarktprogramm Plus gefördert werden, zumal die hierfür eingesetzten Mittel je geförderten Ausbildungsplatz mit 5.000 EURO jährlich deutlich niedriger sind, als die vorgesehene Förderung der originären Arbeitsplätze im bisherigen Arbeitsmarktprogramm.

Unterfonds D.2: Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben⁴

Zum Unterfonds D2 gehören bisher sechs wesentliche Leistungsgruppen.

1. Einzelfallhilfen

Ziele der Förderungen sind:

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen⁵ für technische Arbeitshilfen, zum Erreichen des Arbeitsplatzes, zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, in besonderen Lebenslagen.

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	220 T€	230 T€	230 T€	680 T€
Zahl der begünstigten sbM	68	68	68	
Davon Frauen	28	28	28	

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	138 T€	112 T€	52 T€	302 T€
Zahl der begünstigten sbM	63	60	24	147
Davon Frauen	30	16	16	62

- Leistungen an Arbeitgeber⁶ zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), bei außergewöhnlichen Belastungen.

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	1.400 T€ ⁷	800 T€	810 T€	3.010 T€
Zahl der begünstigten schwerbeh. Menschen	239	239	239	717
Davon Frauen	112	112	112	336

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	1155 T€	1648 T€	1027 T€	3.830 T€
Zahl der begünstigten schwerbeh. Menschen	327	485	432	1.244
Davon Frauen	175	203	211	589

⁴ Leistungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 2 der SchwbAV:

⁵ § 102 Absatz 3 Ziffer 1 SGB IX, § 17 Absatz 1 Ziffer 1 SchwbAV

⁶ § 102 Absatz 3 Ziffer 2 SGB IX, § 17 Absatz 1 Ziffer 2 SchwbAV

⁷ In 2014 sind noch Mittel aus 2013 enthalten, die bewilligt, aber noch nicht abgerufen worden sind.

Bewertung:

Diese Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehören aufgrund der Definition der Hauptaufgaben in § 102 SGB IX, sowie der historischen Entwicklung, dass die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben zuerst als ausschließliche Aufgabe des Integrationsamtes vom Gesetzgeber definiert wurden, nach Auffassung des AVIB zu den Kernaufgaben des Integrationsamtes, so dass das AVIB / Integrationsamt diese Mittel grundsätzlich vorzuhalten und eine Sicherstellung der Förderung beabsichtigt. Wie der tabellarisch aufgezeigten Entwicklung zu entnehmen ist, liegen die verausgabten Leistungen deutlich über den Planungen, was primär mit deutlich steigenden Fallzahlen, aber auch mit allgemeinen Kostensteigerungen zu erklären ist. Diese Entwicklung ist erfreulich, da das Integrationsamt mehr schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz als früher erreicht.

2. Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (IFD)

Gefördert werden die psychosoziale Dienste der IFD, die dazu dienen und geeignet sind, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.⁸

a. Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten:

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	1.284 T€	1.305 T€	1.305 T€	3.894 T€
Fallzahl der im Auftrag des Integrationsamtes erbrachten Leistungen zugunsten schwerbeh. Menschen	700	700	700	
Davon Frauen	350	350	350	

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	1.200 T€	1.239 T€	1.380 T€ *	3.819 T€
Fallzahl der im Auftrag des Integrationsamtes erbrachten Leistungen zugunsten schwerbeh. Menschen	695	683	662	
Davon Frauen	375	341	338	

Mit den IFD in Bremen und Bremerhaven wurden nach einem Vergabeverfahren jeweils Verträge mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 abgeschlossen.

Diese Verträge beinhalten im Leistungsumfang:

- die Berufsbegleitung im Rahmen der Begleitenden Hilfen gem. § 102 SGB IX,
- die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gem. §38a SGB IX,
- die Aufgaben der Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- die Integrationsberatung.

Darüber hinaus werden über gesonderte Einzelvereinbarungen bzw. Bescheide von den IFDs Leistungen im Rahmen von Job Budget, dem Budget für Arbeit und die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler erbracht. aa. Die Berufsbegleitung der IFD

⁸ §102 Absatz 2 Ziffer 4 SGB IX, § 17 Ansatz 1 Ziffer 3 SchwbAV

* im Ist-Wert für 2016 sind die Kosten für die Beschaffung des neuen KLIFD-Verfahrens enthalten, das die ADV-Unterstützung des Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste sicherstellt.

Die Finanzierung der Berufsbegleitung gemäß §§ 102, 110 SGB IX gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des AVIB, so dass hier grundsätzlich keine Einsparungsmöglichkeiten gegeben sind.

Steuerungsmöglichkeiten sind insoweit vorhanden, als dass das AVIB das Fallzahlenkontingent der IFD – Berufsbegleitung begrenzen kann. In den letzten Jahren stieg aufgrund der wachsenden Nachfrage das Fallzahlenkontingent stetig. Hierzu ist zu bemerken, dass ein Platz im Kontingent über den Jahresverlauf mehrfach belegt werden kann. Dies ist aus den nachstehenden Aufstellungen (Fallkontingent und Zahl der erreichten Personen) ersichtlich:

Fallkontingent (jahresdurchschnittlich) Berufsbegleitung (§ 102 SGB IX)

	2009	2014	2015	2016
Bremen	133	182,5	190	190
Bremerhaven	35	55	55	55

Durchschnittliche Auslastung des Kontingents

	2014	2015	2016
Bremen	193	187	196
Bremerhaven	63	56	56

Zahl der erreichten Personen

	2014	2015	2016
Bremen	359	362	363
Bremerhaven	114	109	109

Bewertung:

Aufgrund der dargestellten ergänzenden erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AVIB mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen, wurde vom AVIB bereits im Juli 2014 die Entscheidung getroffen, das zuletzt festgelegte Fallzahlkontingent der Berufsbegleitung durch die Integrationsfachdienste trotz stetig steigendem Bedarf bis auf weiteres nicht weiter nach oben anzupassen und andere Wege der Steuerung des Kontingents der IFD zu suchen.

So wurde grundsätzlich seitens des AVIB eine maximale Betreuungsdauer der Klienten des IFD von 18 statt bisher 36 Monaten festgelegt. Dadurch konnte nicht nur eine bessere Auslastung und Steuerung erreicht werden, sondern es werden seitdem alle Fälle, bei denen diese Dauer der Begleitung überschritten wird (nach 18 Monaten, nach 30 Monaten und dann jährlich) zusätzlich überprüft. Es wurde dafür gesorgt, dass die Begrenzung nicht zulasten der Menschen mit Behinderung geht, die eine Berufsbegleitung benötigen, sondern trotz der Begrenzung eine Begleitung sichergestellt ist.

Die Erfahrungen mit der veränderten Verfahrensweise zeigen, dass diese praktikabel ist, ohne dass Wartezeiten der schwerbehinderten Menschen entstanden sind. Eine weitere Verkürzung der grundsätzlichen Betreuungsdauer wäre aufgrund der besonderen Belange der Klienten des IFD nicht sachgerecht.

Zwar besteht in dieser Kontingentierung der Berufsbegleitung theoretisch die Möglichkeit, Einsparungen zu generieren.

Aufgrund der erheblichen Zunahme der psychischen Erkrankungen⁹ würde jedoch eine Reduzierung des jetzt stabilen Kontingents zulasten der betroffenen Menschen im Arbeitsleben

⁹ Die Daten der gesetzlichen Krankenkassen belegen die steigende Relevanz psychischer Erkrankungen. Seit Jahrzehnten ist die Zahl der Fehltage (Arbeitsunfähigkeitstage) wegen psychischer Erkrankungen deutlich angestiegen: in den letzten 11 Jahren um mehr als 97 Prozent. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014, S. 31)

im Land Bremen gehen und konkret bestehende Arbeitsplätze gefährden, wenn die notwendige Begleitung der insbesondere psychisch erkrankten Menschen nicht zeitnah von den IFDs gewährleistet werden kann.

Es würden Wartezeiten entstehen, die dem Erhalt des Arbeitsplatzes zuwider liefen. Diese Option verstößt nach Auffassung des AVIB / Integrationsamt gegen die gesetzliche Vorgabe von § 112 SGB IX, die IFD entsprechend ihren Aufgaben auch personell auszustatten.

Daher gibt es neben den Modellvorhaben lediglich zwei Aufgabenbereiche des IFD, die steuerungsrelevant sind:

a.b.) Vermittlungsbereich der IFD

Der Vermittlungsbereich der IFD umfasst ein Angebot sowohl für schwerbehinderte Menschen, als auch für Rehabilitanden, den die Rehabilitationsträger entsprechend beauftragen und finanzieren. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Teil des Vermittlungsbereichs, der für schwerbehinderte Menschen mit einem Anspruch auf einen „Vermittlungsgutschein“ durch das AVIB / Integrationsamt vorfinanziert wird.

Die Zuständigkeit für die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt liegt grundsätzlich auch bei der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern. Gleichwohl ist die Vermittlung Aufgabe der Integrationsfachdienste gemäß § 110 Abs.1 Nr.1, Abs.2 Nr.2 SGB IX, für deren Einrichtung das AVIB / Integrationsamt nach § 111 SGB IX verantwortlich ist. Der Vermittlungsbereich wird bislang im Rahmen der Strukturverantwortung des Integrationsamtes für die Integrationsfachdienste in Bremen und Bremerhaven vorfinanziert.

Die für den Vermittlungsbereich vorgehaltenen Mittel betragen 374.000 EUR jährlich. Über die Verrechnung der Erstattungen aus den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen der Agentur ergibt sich allerdings eine teilweise Refinanzierung, die in den Jahren 2014 und 2015 jeweils rd. 80.000,- € ausgemacht hat. In ähnlicher Höhe werden für 2016 Erstattungen erwartet, so dass netto für den Vermittlungsbereich von Aufwendungen in Höhe von rd. 290.000 EUR auszugehen ist.

Die IFD haben bisher im Rahmen der Vermittlungsarbeit qualitativ hochwertige, an die Bedürfnisse der von besonderen Vermittlungshemmnissen betroffenen schwerbehinderten Menschen angepasste Dienstleistungen erbracht, für die es keine qualitative Kompensation im Lande Bremen gibt.

Der Vermittlungsbereich des IFD wurde in der Strukturverantwortung des Integrationsamtes so aufgebaut, dass er nicht nur die reine Vermittlung in Arbeitsverhältnisse umfasst, sondern den gesamten Prozess von der Vorbereitung und Ermöglichung einer Arbeitsvermittlung bis zu ihrer Sicherung durch eine ggf. notwendige Nachbetreuung für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung beinhaltet.

Ziel ist es dabei, eine dauerhafte berufliche Eingliederung eines schwerbehinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu erreichen.

Dies ist im Land Bremen aktuell nur bei den IFD gegeben und für den langfristigen Erfolg einer dauerhaften Vermittlung der besonders schwer zu vermittelnden schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt alternativlos.

Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen zu beachten, die sich für die IFD fallzahlbezogen ergeben.

Bremen

	2014	2015	2016
Anzahl der Klienten	122	131	107
Vermittlungen	22	39	35

Bremerhaven

	2014	2015	2016
Anzahl der Klienten	100	82	83
Vermittlungen	28	20	19

a.c.) Integrationsberatung bei den IFD

Seit 2009 finanziert das AVIB bei den IFD Integrationsberater, die die ausschließliche Aufgabe haben, als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären. Um die Arbeitgeber niedrigschwellig zu erreichen, haben die Integrationsberater ihr Büro nicht bei den IFD, sondern bei den Kammern und der Wirtschaftsförderung BIS in Bremerhaven.

In der Stadt Bremen finanziert das AVIB grundsätzlich eine Vollzeitstelle, in Bremerhaven eine 0,5 Stelle.

Zusätzlich zu dieser halben Stelle wurde erstmals im April 2015 eine Vollzeitstelle befristet in Bremerhaven geschaffen. Mit dieser Aufstockung der Integrationsberatung in Bremerhaven war erstmals die Aufgabe der Akquise von Integrationsprojekten verbunden. Diese Idee stammt aus dem Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“. Zurzeit ist insgesamt eine Stelle besetzt.

Nunmehr ist die Integrationsberatung in der Stadt Bremen ebenso wie in Bremerhaven mit einer Vollzeitstelle aufgestellt, wobei ausschließlich in Bremerhaven die Kapazitäten für die Akquise von neuen Integrationsprojekten geschaffen wurden.

3. Leistungen an Träger von Integrationsprojekten:

Integrationsprojekte sind ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik für schwerbehinderte Menschen und ein Erfolgsmodell. Durch das aufgelegte Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“, welches von 2013 bis 2017 läuft, konnte die Zahl der Integrationsprojekte und der Zielgruppenarbeitsplätze erheblich gesteigert werden und entsprachen bereits 2016 dem Planungsstand, der für 2017 vorgesehen war.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der bewilligten Arbeitsplätze von den tatsächlich besetzten Arbeitsplätzen abweichen kann. Diese Differenz zwischen bewilligten und tatsächlich besetzten Arbeitsplätzen erklärt sich daraus, dass die Träger der Integrationsprojekte oftmals nach Bewilligung des Projektes nicht sofort alle Arbeitsplätze besetzen können, da es hierzu auch Verfahren insbesondere bei der Personalakquise bedarf. Zudem gibt es auch in Integrationsprojekten Personalfluktuationen, die nicht umgehend ausgeglichen werden können.

Planung: Jeweils zum 31.12:	2014	2015	2016
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	1.100 T€	890 T€	940 T€
Zahl der Integrationsprojekte im Land Bremen	10	11	12
Zahl der in Integrationsprojekten im Land Bremen mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen	70	80	90
Davon Frauen	28	33	40

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12:	2014	2015	2016
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	900 T€	811 T€	976 T€
Zahl der Integrationsprojekte im Land Bremen	9	10	13
Zahl der in Integrationsprojekten im Land Bremen mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen	65	70	79
Davon Frauen	23	24	27

Bewertung:

Aufgrund des inklusiven Charakters, Arbeitsplätze für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen und zu stärken, sollte dieses wertvolle arbeitsmarktpolitische Instrument grundsätzlich weiter einen Schwerpunkt der Förderung des AVIB abbilden.

Durch die bereits getroffenen Maßnahmen der Reduzierung der investiven Förderung und das 2016 in Kraft getretene Förderprogramm des Bundes „AlleimBetrieb“ sind Kapazitäten geschaffen worden, um auch weiterhin in einem moderaten Umfang neue Plätze in Integrationsprojekten dauerhaft finanzieren zu können, ohne dass die bisherigen zur Disposition stehen.

Da die Förderung durch das Bundesprogramm „AlleimBetrieb“ lediglich in den ersten drei Jahren erfolgt, muss die Finanzierung mindestens in den zwei darauffolgenden Jahren vom Integrationsamt gewährleistet werden. Daher sind die finanziellen Auswirkungen bei der Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu beachten.

Einen Förderstopp neuer Integrationsprojekte wie es ihn teilweise in anderen Bundesländern gibt, gilt es zu vermeiden. Ein neuer Platz im Integrationsprojekt ist im Vergleich mit dauerhaften Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. anderen Sozialversicherungsleistungen mit ca. 25.000 EUR/Jahr auch als wirtschaftlich zu werten, da diese Zielgruppe ansonsten nur mit wesentlich höheren Leistungen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln ist.

Hinzu kommt die besondere Förderwürdigkeit der Integrationsprojekte durch dessen einzigartige Konzeption, welche für diesen besonders schwer zu vermittelnden Personenkreis die Möglichkeit bietet, in einem geschützten Rahmen in einem am Wettbewerb des ersten Arbeitsmarktes teilnehmenden Betrieb zu arbeiten.

Nach den ersten fünf Jahren der Förderung wird bei Bestehen des integrativen Arbeitsplatzes eine deutlich reduzierte Förderung der Berufsbegleitung erfolgen können, die deutlich geringer als andere Sozialleistungen ohne sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz ausfallen dürfte. Zudem ist hierbei der nicht in finanzieller Hinsicht bewertbare Aspekt der erfolgreichen Inklusion in den Arbeitsmarkt zu werten, der gerade für die Zielgruppe der Integrationsprojekte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Aufgrund des erfolgreichen Programms und zur Sicherstellung der Finanzierung wurde im Januar 2015 als erste Reaktion nach einem Vorschlag des AVIB in Abstimmung mit SWAH die Obergrenze der investiven Förderhöhe von neuen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten von 50.000 EUR auf 20.000 EUR für neue Integrationsprojekte gesenkt. Diese Entscheidung war auch innerhalb des geltenden Aktionsprogramms „Inklusion voranbringen“ möglich.

4. Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen¹⁰

¹⁰ § 102 Absatz 3 Satz 2 SGB IX, § 29 SchwbAV

Die Leistungen 4-6 werden gemeinsam einer Bewertung unterzogen, da deren Finanzierung aufgrund der Definition der Hauptaufgaben in § 102 SGB IX, sowie der historischen Entwicklung, dass die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben zuerst als ausschließliche Aufgabe des Integrationsamtes vom Gesetzgeber definiert wurden, nach Auffassung des AVIB grundsätzlich vom AVIB / Integrationsamt sicher zu stellen ist.

Dieser Bereich betrifft den Aufgabenbereich des AVIB, Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	400 T€	85 T€	85 T€	570 T€
Zahl der durchgeführten Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes (in Tagen)	37	37	58	132
Zahl der Teilnehmer/innen an Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes	390	390	550	1.330

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	350 T€	52 T€	49 T€	451 T€
Zahl der durchgeführten Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes (in Tagen)	27	32	26	85
Zahl der Teilnehmer/innen an Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des Integrationsamtes	302	374	369	1.045

Die Zahl der Schulungen wird ab 2017 mittels des eigenen Schulungszentrums beim AVIB deutlich gesteigert werden können. Dabei werden langfristig aufgrund des Wegfalls von Mietkosten deutlich geringere Ausgaben anfallen.

Die geringere Schulungsanzahl im Jahr 2016, die im Widerspruch zu den Planungen steht, ist mit dem verzögerten Umzug des AVIB an seinen neuen Standort zu erklären.

5. Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz¹¹

Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich um eine wichtige Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die im BAP-Fonds separat ausgewiesen ist.

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	280 T€	280 T€	280 T€	840 T€
Fallzahl Arbeitsassistenz	64	64	64	192
Davon Frauen	38	38	38	114

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	356 T€	351 T€	230 T€	937 T€
Fallzahl Arbeitsassistenz	77	76	65	218
Davon Frauen	47	33	52	132

¹¹ § 102 Absatz 4 SGB IX, § 17 Absatz 1a SchwbAV

Grundsätzlich ist bei den Kosten der Arbeitsassistenz festzustellen, dass diese steigend sind, auch wenn 2016 kurzfristig ein anderer Trend festgestellt werden kann.

6. Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung¹²

Aufgrund eines normierten Anspruchs auf Unterstützte Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX wird diese Leistung im BAP ebenfalls separat geführt:

Planung: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	75 T€	75 T€	75 T€	225 T€
Fallzahl Berufsbegleitung	20	20	20	60
Davon Frauen	10	10	10	30

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.:	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	63 T€	48 T€	52 T€	163 T€
Fallzahl Berufsbegleitung	20	18	17	55
Davon Frauen	6	5	5	16

Unterfonds D.3: Leistungen für Einrichtungen¹³

Gefördert werden sollen Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung bestimmter Einrichtungen, die der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen. Dies sind insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen sowie Wohnstätten für behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind.

Planung: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	530 T€	550 T€	300 T€	1.380 T€
Zahl der geförderten Einrichtungen	3	2	1	6
Zahl der in dem Bezugsjahr geförderten Plätze für schwerbeh. Menschen in den Einrichtungen	25	20	10	55
Davon Frauen	12	10	5	27

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	299 T€	6 T€	429 T€	734 T€
Zahl der geförderten Einrichtungen	2	0	1	3
Zahl der in dem Bezugsjahr geförderten Plätze für schwerbeh. Menschen in den Einrichtungen	Nicht bekannt	0	50	Nicht bekannt
Davon Frauen	Nicht bekannt	0	Nicht bekannt	Nicht bekannt*

In Abstimmung mit SWAH wurde im Januar 2015 vorgeschlagen, dass entsprechend der gesetzlich geregelten vorrangigen Förderung nach § 14 SchwbAV keine Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mehr für neue Anträge zur Einrichtungsförderung erbracht werden. Dieser Planung hat die Deputation in der Vorlage 19/205-L vom 07.09.2016 auch bereits zugestimmt.

¹² § 38a Absatz 3 SGB IX, § 102 Absatz 3a SGB IX, § 17 Absatz 2 SchwbAV

¹³ §§ 14 Absatz 1 Ziffer 3, 30 SchwbAV

Unterfonds D. 4: Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben¹⁴

Gefördert werden sollen Leistungen zur Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben, wenn ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim BMAS beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

Aktuell werden in Bremen folgende Vorhaben gefördert: Die Modellvorhaben InSpo, InWi, Budget für Arbeit und KompeTanz und Job Budget.

Planung: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	384 T€	298 T€	248 T€	930 T€
Zahl der im Rahmen von Forschungs- und Modellvorhaben geförderten schwerbehinderten Menschen	48	51	50	149
Davon Frauen	25	28	27	80

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe verausgabte Ausgleichsabgabe	347 T€	431 T€	530 T€	1.308 T€
Zahl der im Rahmen von Forschungs- und Modellvorhaben geförderten schwerbehinderten Menschen	28	30	42	100
Davon Frauen	13	13	17	43

Die bei der Einrichtungsförderung ausgeführte gesetzgeberische Wertung der vor- und nachrangigen Aufgaben trifft auch auf Forschungs- und Modellvorhaben zu.

Daher wird das AVIB künftig keine neuen Modell- und Forschungsvorhaben mehr auflegen. Eine dauerhafte Finanzierung des jetzigen Modellvorhabens Budget für Arbeit steht dem nicht entgegen, da dieses ab 2018 durch das Bundesteilhabegesetz Regelaufgabe im SGB IX sein wird.

Die Maßnahme Job Budget resultiert aus einem Bundesmodellprojekt, das zum Ziel hatte, schwerbehinderten Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen den Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine betriebsorientierte modulare Qualifizierung auf Praktikumsplätzen zu ermöglichen.

Obwohl Job Budget seit 2015 als Förderung nach § 17 Absatz 1, Satz 2 SchwbAV fortgeführt wird, sind die bisherigen finanziellen Auswirkungen noch im Unterfonds 4 eingestellt, dies soll sich bei Fortschreibung des BAP ab 2018 ändern und wird im neuen BAP ab 2018 in den Unterfonds D 2 aufgenommen.

Im Rahmen der Durchführung von Job Budget wirken die Integrationsfachdienste in Bremen und Bremerhaven mit den jeweiligen Werkstätten auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen zusammen. Die Finanzierung über die Ausgleichsabgabe wurde/wird durch eine Beteiligung der Werkstätten ergänzt.

Als Ergebnis des Verlaufes des Modellprojektes bis zum 31.12.2011 und der sich auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses vom 25.01.2011, der bereits die Fortsetzung des Modellprojektes mit Mitteln der Ausgleichsabgabe vorsah, erfolgte zuletzt vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 die Fortsetzung der Maßnahme, Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Dabei wurde das Job Budget auch erstmals mit Wirkung vom 01.07.2015 auf Bremerhaven ausgeweitet.

¹⁴ § 14 Absatz 1 Ziffer 4 SchwbAV

* eine gesonderte Ausweisung von Anteilen ist nicht möglich, da die Förderungen vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtungsförderung pauschaliert vorgenommen worden sind.

Für Bremen und Bremerhaven wurden jeweils Kontingente von 10 bzw. 5 Plätzen eingerichtet. In Bremerhaven ergibt sich aufgrund der dortigen Struktur der WfbM, dass dort zwei Werkstattträger, die Elbe Weser Werkstätten und die Lebenshilfe Bremerhaven beteiligt sind.

Da sich die Auslastungssituation in Bremen seit 2016 verändert hat, wurde im Frühjahr des Jahres eine Verringerung des Kontingentes auf 7 Plätze vereinbart, das bei entsprechender Nachfrage allerdings wieder auf maximal 10 Plätze aufgestockt werden kann.

Die durchschnittliche Vermittlungsquote in ein Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt betrug in Bremen bezogen auf den Zeitraum von 2012 bis 2016 32,3 % und entsprach damit den bereits hoch gesteckten Zielvorgaben. Für diesen Personenkreis ist diese Vermittlungsquote als überragend zu bewerten.

Im Verlauf von Job Budget hat sich zuletzt gezeigt, dass der größte Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Maßnahme im Anschluss in das Budget für Arbeit wechseln.

Dabei handelt es sich bei den für das Budget für Arbeit angebotenen Arbeitsplätzen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die mit Mitteln der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe gefördert werden.

Dieses Zusammenwirken ist aber nicht zwingend.

Zudem hat die Praxis gezeigt, dass einige Teilnehmerinnen zunächst das Job Budget durchlaufen und dann das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, um einen Wechsel aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung erfolgreich zu meistern.

Dies ist aber nicht zwingend.

Unterfonds D. 5: Einsatz von Mitteln des Ausgleichsfonds unter Einbeziehung des Integrationsamtes Bremen

Im Unterfonds D. 5 werden die Förderleistungen abgebildet, die im Land Bremen aus Mitteln des beim BMAS gebildeten Ausgleichsfonds finanziert werden, soweit sich das Integrationsamt Bremen an der Umsetzung dieser Projekte finanziell oder durch die Bereitstellung persönlicher oder sächlicher Mittel beteiligt.¹⁵

Darunter fiel das mittlerweile ausgelaufene Bundesprogramm Initiative Inklusion mit seinen ersten drei Handlungsfeldern.

Planung: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe der aus dem Ausgleichsfonds finanzierten Leistungen	185 T€	80 T€	80 T€	345 T€
Summe des ergänzenden Einsatzes der Ausgleichsabgabe des Landes	147 T€	207 T€	75 T€	429 T€
Summe	332 T€	287 T€	155 T€	774 T€
Zahl der im Rahmen des Unterfonds 5 geförderten schwerbehinderten Menschen	164	172	52	388
Davon Frauen	74	79	24	177

Ist-Werte: Jeweils zum 31.12.	2014	2015	2016	Summe
Summe der aus dem Ausgleichsfonds finanzierten Leistungen	219 T€	368 T€	261 T€	848 T€
Summe des ergänzenden Einsatzes der Ausgleichsabgabe des Landes	45 T€	84 T€	213 T€	343 T€
Summe	264 T€	452 T€	474 T€	1.190 T€

¹⁵ §§ 14 Absatz 3 SchwbAV

Zahl der im Rahmen des Unterfonds 5 geförderten schwerbehinderten Menschen	101	214	167	482
Davon Frauen	45	90	67	202

Bremen, 01.09.2017

Mundl / Geduldig

ANLAGE 2

Amt für Versorgung und Integration (AVIB) Dezernat 5 –Integrationsamt-

Inklusive Arbeit –Strategie des AVIB zur Verwendung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen bis 2021

Vorbemerkung:

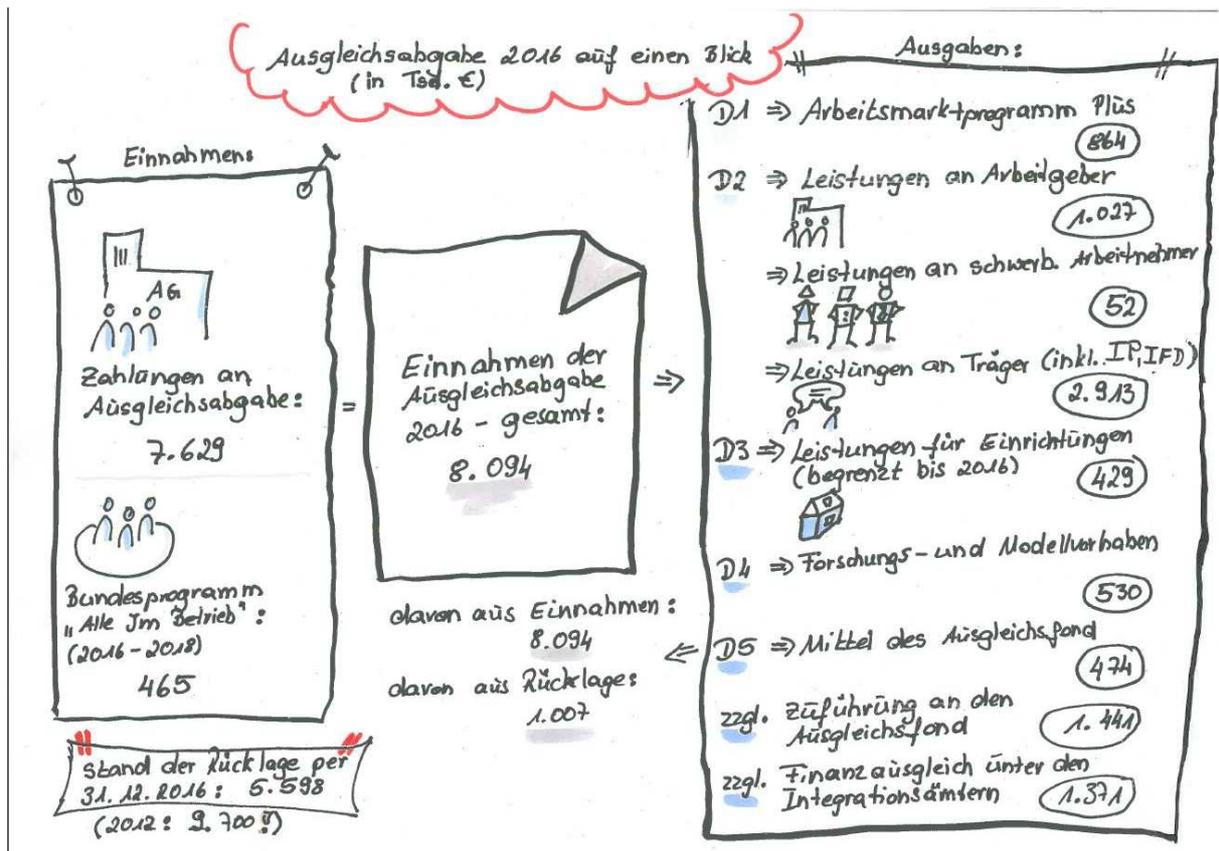
Das AVIB – Integrationsamt – ist zuständig für die Erhebung und Verausgabung der Ausgleichsabgabe im Land Bremen. Es fördert mittels der Ausgleichsabgabe verschiedene Maßnahmen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben im Land Bremen. Die Ausgleichsabgabe wird von Arbeitgebern in Höhe von derzeit 125 – 320 EURO für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz entrichtet, wenn sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX). Arbeitgeber mit mindestens 60 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, kleinere Betriebe ab 20 Beschäftigte haben eine erleichterte Pflichtarbeitsquote (vgl. § 71 SGB IX).

Bis 2012 haben die Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe die Ausgaben des AVIB für Maßnahmen zur Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt überstiegen, so dass ein Teil der Ausgleichsabgabe einer Rücklage zugeführt wurde. Diese ist im Laufe der Jahre bis 2012 kontinuierlich auf den Höchststand von 9,7 Mio. Euro (Stand 31.12.2012) angewachsen.

Aufgrund verstärkter Bemühungen für die Initiierung von beruflichen Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen haben das AVIB und der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) diese so erfolgreich erarbeitet und umgesetzt, dass die Rücklage der Ausgleichsabgabe von 9,7 Mio. Euro auf rund 5,6 Mio. Euro zum Jahresende 2016 zurückgeführt werden konnte¹. Das bedeutet nicht nur, dass durch diese erfolgreichen Maßnahmen nahezu eine Halbierung der Rücklage innerhalb von nur vier Jahren erreicht werden konnte, sondern auch, dass nunmehr aufgrund der verbliebenen Rücklage und eingegangener finanzieller Verpflichtungen ein konkreter Handlungsbedarf besteht, die Finanzierung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen verlässlich zu sichern, die erreichten Erfolge auf dem Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen dauerhaft sicherzustellen und gleichzeitig neue Maßnahmen auch künftig zu unterstützen und zu fördern. Aber auch neuen finanziellen Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetz muss das AVIB gerecht werden.

Dieser Handlungsbedarf wird anhand folgender Übersicht über die Ausgleichsabgabe aus dem Jahre 2016 ersichtlich, wo rund 1 Mio. Euro aus der Rücklage entnommen wurde, da die Ausgaben die Einnahmen überstiegen:

¹ Hierzu vgl. Ausführungen zum Rücklagenabbau auf S.4



Hierzu ist eine Strategie entwickelt worden, die anhand der nachstehend beschriebenen Auslegung, sowie einer Bestandsaufnahme und Bewertung der Aufgaben des AVIB – Integrationsamt, die aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden, vorgenommen wurde. Die Bestandsaufnahme und Bewertung ist in der Anlage zu dieser Strategie separat aufgeführt.

Dabei ist vom SGB IX und der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vorgegeben, dass zwischen vorrangigen und nachrangigen Möglichkeiten der Finanzierung unterschieden wird. Weiterhin ist der Systematik des SGB IX zu entnehmen, dass die Aufgaben des Integrationsamtes an erster Stelle in § 102 SGB IX definiert werden, entsprechend werden diese von der Kommentarliteratur als die hauptsächlichen Aufgaben des Integrationsamtes definiert².

§ 102 SGB IX lautet (Ausschnitt):

„(1) Das Integrationsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
2. den Kündigungsschutz,
3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,
4. die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 117).

Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, in Integrationsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalls notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass

² Vgl. z.B. Seidel in Hauck, Kommentar zum SGB IX.; K § 102, Rz.1

Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durch. Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.

(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere

1. an schwerbehinderte Menschen

a) für technische Arbeitshilfen,

b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,

c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,

d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,

e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und

f) in besonderen Lebenslagen,

2. an Arbeitgeber

a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,

b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,

c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind,

d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und

e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,

3.

an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.

Es kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sowie nachrangig zur beruflichen Orientierung erbringen.“

Es handelt sich also bei den im Gesetz definierten hauptsächlichen Aufgaben um die der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, zu denen auch die psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen³ durch Fachdienste gehört sowie die Fördermöglichkeit von Integrationsprojekten. Die Integrationsprojekte wurden kurz vor Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2001 als Aufgabe des Integrationsamtes definiert.⁴

Vor dem Hintergrund des Ursprungs der Aufgaben des Integrationsamtes der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, sowie der Herkunft der Finanzierung durch die Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes mit zu wenig besetzten Pflichtarbeitsplätzen zu entrichten haben, wertet das AVIB / Integrationsamt die Aufgaben der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben innerhalb der Systematik des § 102 SGB IX als die Aufgaben, deren Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf jeden Fall sicher zu stellen ist.

Die ebenfalls in § 102 SGB IX definierten hauptsächlichen Aufgaben der Förderung von Integrationsprojekten wertet das AVIB / Integrationsamt als die zweitwichtigste Aufgabe, deren Sicherstellung der Finanzierung der geschaffenen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und dem weiteren Ausbau sodann Priorität vor den weiteren Aufgaben des Integrationsamtes beigemessen wird.

Bei der Bewertung und Erarbeitung der Strategie ist das AVIB also wie folgt vorgegangen:

- ➔ Die Finanzierung der vom AVIB als prioritär bewerteten Aufgaben (begleitende Hilfen im Arbeitsleben) hat oberste Priorität. Es handelt sich dabei teilweise auch um ge-

³ Eingefügt erstmals mit dem 1. SchwbG-ÄndG mWv. 01.08.1986 in § 28 Abs.2 S.3 SchwbG, BGBl 1986 I. 1110

⁴ Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29.09.2000 (BGBl I, 1394)

setzliche Ansprüche, deren Finanzierung im Rahmen der dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel zuerst sicherzustellen ist.

- ➔ Sodann ist bei den identifizierten arbeitsmarktwirksamen vorrangigen Maßnahmen, die verwirklicht werden können, jedoch nicht zu den vom AVIB als prioritär bewerteten Aufgaben gehören, eine Bewertung dieser Leistungen und die daraus folgende Schwerpunktsetzung zur künftigen strategischen Förderung getroffen worden.
- ➔ Nachrangige Aufgaben werden mit Ausnahme der Berufsorientierung nicht mehr gefördert werden.

Ziel dieser Schwerpunktsetzung ist es also, die begrenzten Mittel der Ausgleichsabgabe zielgerichtet und passgenau einzusetzen. .

Die laufenden Ausgaben werden unter Sicherstellung der Finanzierung der neu eingegangenen Verpflichtungen und Aufgaben mittelfristig ein Niveau erreichen, welches die Ausgangssituation der Ausgleichsabgabe mit denen der Einnahme ausgleicht. Im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung prognostiziert das AVIB / Integrationsamt zum Jahresende 2021 eine verbleibende Rücklage in Höhe von 1,5 Mio. Euro, wenn die weiter unten aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden und keine unerwarteten größeren Ausgaben anfallen.

Für die Planung sind folgende Aspekte zu beachten:

Erforderliche Liquiditätsreserve

Die von den Arbeitgebern zu leistenden Zahlungen der Ausgleichsabgabe gehen beim AVIB zum weitaus überwiegenden Teil in den Monaten April und Mai ein. In den ersten drei Monaten bis ca. Mitte April ist das AVIB zur ununterbrochenen Gewährung seiner Förderleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf eine Liquiditätsreserve angewiesen. Entsprechend dem Zeitanteil sollte diese 1/3 der jährlichen Einnahmen von rund 7,5 Mio. Euro entsprechen. Die Liquiditätsreserve sollte damit, unter Zugrundelegung der bis 2020 zu erwartenden Einnahmen zum Ende eines Jahres einen Betrag in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro nicht unterschreiten.

Neue Vorgaben des Bundesgesetzgebers

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz (in Kraft seit 01.08.2016) sowie das Bundesteilhabegesetz bringen spätestens ab 2018 unter anderem folgende Neuerungen in den Aufgaben des AVIB/Integrationsamtes mit sich, die finanzielle Folgen nach sich ziehen werden:

- Einen an die UN-BRK angepassten Behinderungsbegriff, der eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises nach sich ziehen lassen könnte,
- Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen als eine neue, wenn auch nachrangige, Aufgabe des Integrationsamtes,
- Integrationsprojekte: Erweiterung der Zielgruppe um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen und um psychisch erkrankte Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind,
- Budget für Arbeit als Regelleistung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe,
- Alternative Werkstattanbieter nach §§ 60, 61 SGB IX n.F., wodurch mit mehr inklusiven Übergängen mittels Förderung an der Ausgleichsabgabe zu rechnen ist,
- Schulungsanspruch auch für stellvertretende Schwerbehindertenversammlungen.

Die Strategie im Einzelnen:

Unterfonds D.1: Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots:

- Das Arbeitsmarktprogramm Plus soll ab 2018 mit einem Volumen von jährlich 800.000 EUR fortgeführt werden.

Die bisherigen Vereinbarungen zum Arbeitsmarktprogramm Plus mit der Agentur für Arbeit und dem Job Center enden zum 31.12.2017.

Zusätzlich zu den bisherigen Förderbedingungen, die aufgrund der Entwicklung des verbesserten Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen angepasst werden, sollen erstmals etwa 10 Ausbildungsplätze in Kooperation mit der Agentur für Arbeit jährlich gefördert werden. Hierfür ist ein jährliches Volumen von 100.000 Euro vorgesehen, dass im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Plus entsprechend zweckgebunden wird. Für diese Förderung ergibt sich damit über die vierjährige Laufzeit ein Volumen von 400.000 Euro.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass bei einer weiteren vierjährigen Laufzeit bei einer maximalen Förderhöhe von insgesamt rd. 700.000 € jährlich für das Arbeitsmarktprogramm Plus und 100.000 Euro für die im Rahmen dieses Programms zu fördernden Ausbildungsplätze, von einem Gesamtvolumen von 800.000 EUR jährlich, insgesamt also 3,2 Mio. EUR bis zum Jahr 2021 auszugehen ist.

Eine Aufgabe des AMP ist nicht anzustreben, da der Auftrag, schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit zu ermöglichen, unter anderem als Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung unter der dortigen Überschrift:

„Gute Arbeit für Bremen und Bremerhaven“ und dem entsprechenden Kapitel „Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben“ ab Ziffer 40, zu entnehmen ist.

Diese Planung bedeutet im Unterfonds 1:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
Hilfen zur Schaffung von Arb.-pl. für sbM	35	35	35	35	35
Regionales Arbeitsmarktprogramm	595	800	800	800	800

Unterfonds D.2 Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

1. Einzelfallhilfen

- Die Finanzierung der Leistungen der begleitenden Hilfen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind verlässlich dauerhaft sicherzustellen.
- Auf eine Ausschreibung einer Prämie für ein herausragendes Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) soll verzichtet werden.
- Leistungen der Anleitung und Begleitung für schwerbehinderte Menschen, die für den Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, müssen auf der Grundlage des § 61 SGB IX ab dem 01.01.2018 sichergestellt werden.

Das BEM gibt es seit über 10 Jahren und sollte nicht nur durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit mittlerweile in den Betrieben als verpflichtend angekommen sein. Bewerbungen für ein entsprechend herausragendes BEM waren zudem in den letzten Jahren beim AVIB ebenso selten, wie die Resonanz auf die Preisverleihung, so dass auf die Verleihung der Prämie künftig verzichtet werden kann.

2. Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (IFD)

a.) Berufsbegleitung

- Die Finanzierung des bisherigen Kontingents der Berufsbegleitung der IFD soll gesichert werden.

b.) Vermittlungsbereich der IFD

→ Das AVIB beabsichtigt, diesen Bereich beizubehalten.

Der finanzielle Aufwand ist nach Auffassung des AVIB trotz der begrenzten Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund der Situation der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen auch künftig dringend erforderlich.

Vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit des Personenkreises, der Adressat des Vermittlungsbereiches der IFD ist, sind die Kosten je erfolgreichem Vermittlungsfall in Höhe von 5000 – 6000 Euro (nach Refinanzierung Stand 2016) im Verhältnis zu sonstigen Kosten einer erfolgreichen Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als sehr effektiv zu werten.

Nach erfolgreichen Gesprächen mit der Bundesagentur für Arbeit ist zudem eine höhere Refinanzierung aus den Vermittlungsgutscheinen zu erwarten, da diese erklärt hat, künftig statt regelmäßig 2.000 EUR 2.500 Euro für diesen Personenkreis einzusetzen.

Dies bestätigt auch die Berichterstattung zur Entwicklung der Integrationsfachdienste für die Jahre 2011 bis 2015 (Veröffentlichung der BIH, Stand August 2016). Danach sind die Vermittlungsbereiche der IFD durch ihre langjährig aufgebaute fachliche Kompetenz und ihre hohe Arbeitsmarktpräsenz überdurchschnittlich gut in der Lage, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen am Arbeitsmarkt zu vermitteln und das Arbeitsverhältnis nachhaltig zu sichern.

Zudem ist zu beachten, dass ausschließlich der IFD Bremen im Bereich der Gehörlosen und Sehbehinderten über besondere Erfahrungen und Kompetenzen verfügt. Aufgrund des im Lande Bremen bestehenden Defizits für diesen speziellen Dienst sollte der Vermittlungsbereich der IFD weiter vorgehalten werden.

c.) Integrationsberatung bei den IFD

→ Die Finanzierung der bisherigen Stellen der Integrationsberatung bei den IFD soll gesichert werden.

→ Die befristete Aufstockung um eine halbe Stelle in Bremerhaven zur Akquise von Integrationsprojekten soll bis 2020 verlängert werden.

Da die Kosten dieser befristeten Aufstockung mit 35.000 EUR pro Jahr verhältnismäßig gering sind, zudem das Ziel, mehr Integrationsprojekte zu fördern auch weiterhin verfolgt wird, ist eine weitere Befristung um zwei Jahre, also bis 2020, grundsätzlich möglich, um Erfolge bei der Akquise von Integrationsprojekten bewerten zu können.

→

3. Leistungen an Träger von Integrationsprojekten:

→ Das AVIB sichert die Finanzierung der neu geschaffenen Zielgruppenarbeitsplätze in Integrationsprojekten ab.

Diese Absicherung wird für die ab dem 01.01.2018 gem. § 215 SGB IX n.F. zu schaffenden Zielgruppenarbeitsplätze, auch unter Berücksichtigung der dann geltenden erhöhten Mindestbeschäftigungsquote von 30 Prozent in Inklusionsprojekten, gegenüber der bisher gültigen Quote von 25 Prozent, die gem. § 132 SGB IX in Integrationsprojekten zu Grunde zu legen ist, gelten. Sowohl bei der noch laufenden Regelung, als auch der Neuregelung ab dem 01.01.2018 erfolgt die Beratung durch das Integrationsamt entsprechend. Die bestehenden Integrationsprojekte erfüllen bereits jetzt diese ab 2018 geltende Quote.

- Das AVIB ermöglicht es auch weiterhin, neue Integrationsprojekte verlässlich zu unterstützen und zu fördern.

Aufgrund der grundsätzlichen attraktiven Förderbedingungen und der zunehmenden Bekanntheit von Integrationsprojekten soll nach Auslaufen des Aktionsprogramms „Inklusion voranbringen“ ab 2018 eine Anpassung an bundesweit übliche Förderbedingungen vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage, Fördermittel für Integrationsprojekte zu erhalten, und der Zielsetzung, auch weiterhin möglichst vielen Antragstellern eine Förderung gewähren zu können, wurde bereits zu Beginn des Jahres 2015 entschieden, die investive Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten auf 20.000,- EUR pro Arbeitsplatz zu begrenzen. Dies war insoweit mit dem Aktionsprogramm konform, da die dort ausgewiesene investive Förderung von Arbeitsplätzen in Höhe von 50.000 Euro als Obergrenze definiert und somit eine Abweichung nach unten ermöglicht.

Weiterhin soll die mit Anweisung von SWAH vom 29.03.2011 in Kraft getretene Ausnahme der BIH-Empfehlung, dass auch bestehende Arbeitsplätze in Unternehmen durch Umwandlung in Integrationsprojekte als Zielgruppenarbeitsplatz anerkannt werden können, ersatzlos entfallen.

Das AVIB / Integrationsamt empfiehlt künftig ausschließlich neue Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu fördern, um mögliche Mitnahmeeffekte zu vermeiden und ausschließlich – entsprechend dem Bundesprogramm „Alleinbetrieb“ und der geltenden BIH-Empfehlung - neue Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu fördern.

Schließlich beabsichtigt das AVIB, dass zusätzlich zur Rückführung der investiven Zuschüsse ab dem Jahr 2018 auch der konsumtive Lohnkostenzuschuss (Beschäftigungssicherungszuschuss) für neue Plätze in Integrationsprojekten von derzeit 40 % auf 30% des monatlichen Bruttoeinkommens des schwerbehinderten Menschen abgesenkt wird.

Diese Förderung wird für fünf Jahre befristet bewilligt.

Weiterhin sollten die Leistungen für den besonderen Aufwand auf max. 50% des monatlichen Bruttoeinkommens des schwerbehinderten Menschen, höchstens jedoch 200 Euro monatlich für den gleichen Zeitraum begrenzt werden. Auch hiermit erfolgt eine Anpassung an bundesweit übliche Förderbedingungen.

- 4. Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen**
- 5. Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz**
- 6. Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung**

- Diese Leistungen gehören zu den oben genannten prioritären Aufgaben des AVIB, so dass diese Mittel vorzuhalten und sicherzustellen sind.
- Das AVIB wird sein Schulungsangebot entsprechend den neuen Anforderungen aus dem Bundesteilhabegesetz ausbauen.

7. JobBudget

- Das AVIB beabsichtigt, Job Budget über den 31.12.2017 fortzuführen.

Als wertvolles Instrument der Gestaltung einer inklusiven Arbeitswelt ist JobBudget ein wertvolles und erprobtes Konzept, um Übergänge aus Werkstätten von Menschen mit Behinderung zu gestalten. Insbesondere die Kombination aus unterstützter betrieblicher Qualifizierung, wie sie im Job Budget angeboten wird, und der finanziellen Förderung der Betriebe und einer weitergehenden Berufsbegleitung im Arbeitsleben, bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gute Voraussetzungen, um einen Platz in der betrieblichen Teilhabe zu finden.

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1, Satz 2 der Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) soll daher die Fortführung als Regelförderung im Rahmen des Unterfonds 2 erfolgen.

8. Budget für Arbeit

→ Das bisher als Modellprojekt durchgeführte Budget für Arbeit ist ab dem 01.01.2018 eine Regelaufgabe gem. § 61 SGB IX n.F.

Seit dem Frühjahr 2015 gibt es im Land Bremen das Modellprojekt Budget für Arbeit, dessen Laufzeit am 30.06.2018 endet.

Das Budget für Arbeit stellt eine Alternative zur Werkstattbeschäftigung dar. Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer Werkstatt tätig sind, oder einen Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, können ein Budget für Arbeit beantragen.

Im Rahmen dieses Projektes werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze aus einer Kombination von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe gefördert.

Das Integrationsamt leistet dabei mit Mitteln der Ausgleichsabgabe derzeit die für diesen Personenkreis erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sowie ggf. einen Zuschuss zu den Lohnkosten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.01.2018 wird diese, bisher modellhaft erbrachte Leistung in eine bundeseinheitliche Regelung überführt.

Im Zuge dieser einheitlichen Regelung kann das Integrationsamt gem. § 185 Absatz 3, Satz 6 in Verbindung mit § 61 Absatz 4 SGB IX n.F. Leistungen für die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erforderliche Anleitung und Begleitung erbringen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen aber auch der bisherigen Erfahrungen aus dem Budget für Arbeit hat das Integrationsamt jährlich 90.000 Euro für entsprechende Leistungen in den Planungen berücksichtigt.

Diese Planung bedeutet im Unterfonds 2:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
Hilfen zur Beschaffung v. techn. Arbeits-hilfen	50	100	100	100	100
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	5	20	20	20	20
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständig-keit	15	10	10	10	10
Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsger. Wohnung	20	20	20	20	20
Hilfen zur Erhaltung u. Erweiterung Beruflicher Kenntnisse u. Fertigkeiten	15	25	25	25	25
Hilfen in besonderen behinderungs-bedingten Lebenslagen	20	20	20	20	20

Hilfen zur behindertenger. Einrichtungen von Arbeits- u. Ausbildungsplätzen	150	200	200	200	200
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung	5	5	5	5	5
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung	10	10	10	10	10
Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanage-ment	0	0	0	0	0

Hilfen für außergew. Belastungen	750	750	750	750	750
----------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Beteiligung IFD-begleitende Hilfen	1010	1030	1030	1030	1030
Beteiligung IFD-Vermittlung	360	374	374	374	374
Leistung an Integrationsprojektaquiseur	0	0	0	0	0

Besonderer Aufwand v. Integrationsprojekte	240	270	290	310	330
Zuschuss an IP wg. pauschalem Minderausgleich	580	580	580	580	580
Aufbau u. Ausstattung von Integrationsprojekten	650	325	325	325	325
Leistung an Integrationsberater	120	120	86	86	86

Hilfen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	45	35	35	35	35
--	----	----	----	----	----

Kostenerstattung für Arbeitsassistenz	310	360	370	370	370
---------------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Leistung für Unterstützte Beschäftigung	65	65	65	65	65
JobBudget	60	100	100	100	100
Budget für Arbeit		90	90	90	90

Unterfonds D.3: Leistungen für Einrichtungen

- Das AVIB wird künftig aufgrund der Nachrangigkeit nach § 14 SchwbAV keine Einrichtungsförderung mehr finanzieren.

Diese Planung bedeutet im Unterfonds 3:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
Zuwend. an Einr. zur Arbeits- u. Berufsförd. SB	0	0	0	0	0
Zuwend. an Einr. zur Arbeits- u. Berufsförd. SB (oh.S)	0	0	0	0	0

Unterfonds D. 4: Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben

- Das AVIB wird künftig aufgrund der gesetzlich geregelten vorrangigen Regelung nach § 14 SchwbAV keine Forschungs- und Modellvorhaben mehr finanzieren.

Das AVIB führt an den Ausgleichsfonds des Bundes 20 % seiner jährlichen Einnahmen pauschal ab.

Der Bund stellt aus diesem Fonds Mittel für Forschungs- und Modellvorhaben zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Förderung durch den Bund ist allerdings, dass es sich um überregionale Vorhaben zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben handelt.

Das AVIB wird hier im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Verwirklichung von Forschungs- und Modellvorhaben auf die Möglichkeiten dieser Förderung hinweisen und entsprechend beraten. Dabei liegt die Administration für diese Förderung beim Deutschen Institut für Luft- und Raumfahrttechnik.

- Dies betrifft nicht das Budget für Arbeit, da es sich ab 2018 nicht mehr um ein Modellvorhaben handelt. Vielmehr ist es ab dem 01.01.2018 als im Unterfonds 2 wahrzunehmende Aufgabe auszuweisen.

Diese Planung bedeutet im Unterfonds 4:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
ReIntegraRob	0	0	0	0	0
InSpo	50	50	0	0	0
InWi	50	50	40	20	0
KompeTanz	158	24	0	0	0
Job 4000	0	0	0	0	0
Budget für Arbeit	90	Siehe Unterfonds 2			

Unterfonds D5: Berufsorientierung (neu)

- Eine mögliche Co-Finanzierung für die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler ist vom AVIB gesichert.

Durch Rechtsänderungen des SGB IX im 9. SGB II Änderungsgesetz hat das AVIB ab 2018 erstmals die Möglichkeit, sich an den Kosten der Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler zu beteiligen.

Die Verortung im § 185 Absatz 3 Satz 5 des SGB IX (neue Fassung) ist so ausgestaltet, dass dies ebenfalls eine nachrangige Aufgabe des AVIB darstellt.

Bis zum Schuljahr 2016/2017 erfolgte die Finanzierung der Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Bundesprogramms des BMAS - Initiative Inklusion Feld 1 - aus Mitteln des Ausgleichfonds des Bundes mit einem Volumen von zuletzt 220.000 EUR jährlich.

Es ist beabsichtigt, dass die Berufsorientierung auch für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler künftig über eine Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen soll. Federführend ist hier die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB).

Eine grundsätzliche Beteiligung des AVIB an den Gesamtkosten ist bisher aufgrund der Nachrangigkeit dieser Aufgabe mit maximal 25 % vorgesehen.

Da SKB gemeinsam mit dem Magistrat Bremerhaven rund 70.000 EUR für die Berufsorientierung zur Verfügung stellen können, würde der Anteil des AVIB 18.000 EUR jährlich betragen.

Im Rahmen des letzten Gespräches wurde von SKB ein Konzept vorgestellt, das unter Einbeziehung einer Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit einen höheren Fördersumme, insgesamt 82.000 Euro, vorsieht und in der Gesamtkonzeption Aufwendungen von insgesamt rd. 110.000 Euro einplant, so dass sich der Anteil des AVIB an den Kosten der Berufsorientierung entsprechend auf rd. 27.000 Euro erhöhen würde.

Inhaltlich kann das AVIB der Konzeption jedoch nicht folgen, da die Kernzielgruppe des AVIB, Schülerinnen und Schüler der Werkstufe (Klassen 11 und 12) mit festgestellten Förderbedarfen im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung aus dieser Konzeption ausgeschlossen ist.

Zudem fehlt es dem Konzept an dem vom AVIB für zwingend notwendig gehaltenen Bezug zum Arbeitsmarkt (Übergang Schule/Beruf), da die geplante Berufsorientierung ausschließlich in der 8. Klassenstufe stattfinden soll.

Insoweit ergibt sich aus Sicht des AVIB weiterer Besprechungsbedarf mit SKB, sofern ein Einsatz von Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen soll.

In der Planung der Berufsorientierung kann es daher zum jetzigen Zeitpunkt nur bei der bisherigen Prognose verbleiben.

Diese Planung bedeutet im neuen Unterfonds 5:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
Berufsorientierung	220	45	18	18	18

Unterfonds D6 (bisher D5): Mittel des Ausgleichsfonds:

Das BMAS hat im Jahr 2016 das Sonderprogramm „AlleimBetrieb“ aufgelegt und im Rahmen dieses Programms bundesweit 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds des Bundes bereitgestellt.

Mit den Mitteln aus diesem Programm sollen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten geschaffen werden.

Das Gesamtvolumen wurde auf die einzelnen Länder verteilt und ist in drei Tranchen abrufbar. Das Land Bremen erhält aus diesem Programm einen Gesamtbetrag von rd. 1,4 Mio. Euro, mithin also pro Tranche 465.843 Euro.

Aus diesem Programm wurde 2016 die erste Tranche abgerufen. Die derzeitigen Planungen gehen davon aus, die weiteren Beträge in den Folgejahren in Anspruch zu nehmen.

Für den Unterfonds 6 (bisher Unterfonds 5) bedeutet die neue Planung:

In Tsd €	2017	2018	2019	2020	2021
"AlleimBetrieb"	465	465	0	0	0

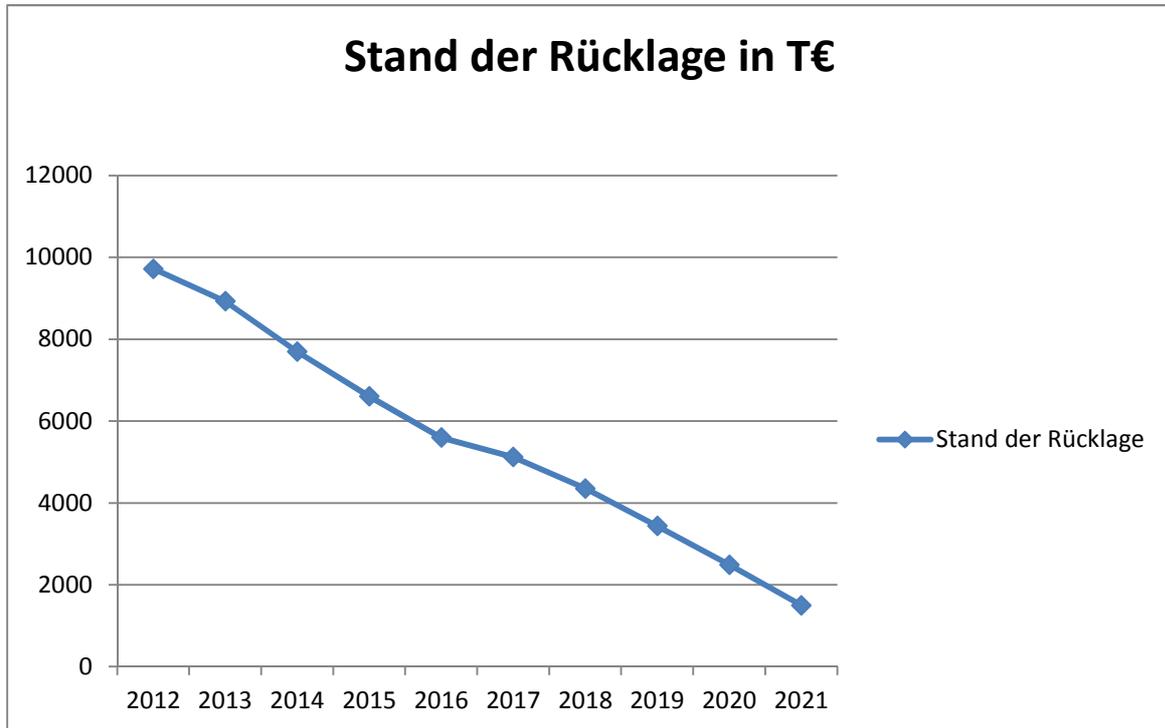
Zusammenfassung

Durch diese Strategie ist mit einem geordneten weiteren Abbau der Rücklage der Ausgleichsabgabe die verlässliche Finanzierung multipler, arbeitsmarktpolitischer Instrumente für Menschen mit Behinderung gegeben.

Wenn diese Maßnahmen so umgesetzt werden, wird der weitere Abbau der Rücklage der Ausgleichsabgabe zielgerichtet auf die erforderliche Liquiditätsreserve zurückgeführt, wie nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist.

<u>Planung:</u>						
-	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
-	-	-	-	-	-	-
<u>In Tsd €</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
-	-	-	-	-	-	-
<u>Entnahmen aus der Rücklage</u>	<u>1007</u>	<u>476</u>	<u>768</u>	<u>918</u>	<u>948</u>	<u>988</u>
<u>Stand der Rücklage</u>	<u>5598</u>	<u>5122</u>	<u>4354</u>	<u>3436</u>	<u>2488</u>	<u>1500</u>

Die gesamte Entwicklung des Rücklagenabbaus seit 2012 (Höchststand) stellt sich sodann wie folgt dar:



Die Planungen im Detail sind auf den folgenden Seiten den beigefügten Übersichten zu entnehmen:

Land Bremen

2017 2018 2019 2020 2021

In Tsd €

| € - Betrag |
------------	------------	------------	------------	------------

Einnahmen Ausgleichsabgabe inkl. Erstattungen	8000	8000	8000	8000	8000
Bundesprogramm "AlleImBetrieb"	465	465	0	0	0
Zuführung Ausgleichsfond	1596	1600	1600	1600	1600
Ausgleich unter den Integrationsämtern	1462	1700	1720	1750	1790
Netto Einnahme	5407	5165	4680	4650	4610

Entnahmen aus der Rücklage	476	768	918	948	988
Stand der Rücklage	5122	4354	3436	2488	1500

Summe Gesamtausgaben	5883	5933	5598	5598	5598
Summe Ausgaben Unterfonds 1	630	835	835	835	835
Summe Ausgaben Unterfonds 2	4480	4509	4505	4525	4545
Summe Ausgaben Unterfonds 3	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben Unterfonds 4	348	124	40	20	0
Summe Ausgaben Unterfonds 5	0	45	18	18	18
Summe Ausgaben Unterfonds 6	225	220	0	0	0
Summe Ausgaben Verrechnungen	200	200	200	200	200

2017 2018 2019 2020 2021

In Tsd €

| € - Betrag |
------------	------------	------------	------------	------------

Unterfonds 1

Hilfen zur Schaffung von Arb.-pl. für sbM	35	35	35	35	35
Regionales Arbeitsmarktprogramm	595	800	800	800	800

Unterfonds 2

Arbeitnehmer

Hilfen zur Beschaffung v. techn. Arbeitshilfen	50	100	100	100	100
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	5	20	20	20	20
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	15	10	10	10	10
Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	20	20	20	20	20
Hilfen zur Erhaltung u. Erweiterung Beruflicher Kenntnisse u. Fertigkeiten	15	25	25	25	25
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	20	20	20	20	20

	2017	2018	2019	2020	2021
In Tsd €	€ - Betrag				

Arbeitgeber

Hilfen zur behindertenger. Einrichtungen von Arbeits- u. Ausbildungsplätzen	150	200	200	200	200
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung	5	5	5	5	5
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung	10	10	10	10	10
Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement	0	0	0	0	0
Hilfen für außergew. Belastungen	750	750	750	750	750

Leistungen an Träger

Beteiligung IFD-begleitende Hilfen	1010	1030	1030	1030	1030
Beteiligung IFD-Vermittlung	360	374	374	374	374

Besonderer Aufwand v. Integrationsprojekte	240	270	290	310	330
Zuschuss an IP wg. pauschalem Minderausgleich	580	580	580	580	580
Aufbau u. Ausstattung von Integrationsprojekten	650	325	325	325	325
Leistung an Integrationsberater	120	120	86	86	86
Leistung an Integrationsprojektakquisiteur	0	0	0	0	0

	2017	2018	2019	2020	2021
In Tsd €	€ - Betrag				
Hilfen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	45	35	35	35	35
Kostenerstattung für Arbeitsassistentz	310	360	370	370	370
Leistung für Unterstützte Beschäftigung	65	65	65	65	65
JobBudget	60	100	100	100	100
Budget für Arbeit	S. UF 4	90	90	90	90

Unterfonds 3

Leistungen für Einrichtungen

Zuwend. an Einr. zur Arbeits- u. Berufsförd. SB	0	0	0	0	0
Zuwend. an Einr. zur Arbeits- u. Berufsförd. SB (oh.S)	0	0	0	0	0

2017 2018 2019 2020 2021

In Tsd €

| € - Betrag |
------------	------------	------------	------------	------------

Unterfonds 4

Forschungs- und Modellvorhaben

ReIntegraRob	0	0	0	0	0
InSpo	50	50	0	0	0
InWi	50	50	40	20	0
KompeTanz	158	24	0	0	0
Job 4000	0	0	0	0	0
JobBudget	Jetzt Unterfonds 2				
Budget für Arbeit					

Unterfonds 5

Berufsorientierung

Berufsorientierung		45	18	18	18
--------------------	--	----	----	----	----

2017 2018 2019 2020 2021

In Tsd €

| € - Betrag |
------------	------------	------------	------------	------------

Unterfonds 6

Mittel des Ausgleichsfond

Initiative Inklusion HF 1 / Berufsorientierung	220	Siehe Unterfonds 5			
Initiative Inklusion HF 2	5	0	0	0	0
Initiative Inklusion HF 3	0	220	0	0	0
Bundesprogramm "AlleImBetrieb"	Siehe Einnahmen				

Verrechnungen	200	200	200	200	200
---------------	-----	-----	-----	-----	-----

Bremen, 01.09.2017

Mundl / Geduldig